



## Rat für Berufsethos - Sitzung vom 9. September 2020

### Stellungnahme zur Auslegung der berufsethischen Bestimmungen in Hinblick auf Plagiate

#### Der Antrag:

Am 24. Januar 2020 erhielt der Rat für Berufsethos der Journalisten von Medienvertretern einen Antrag auf Stellungnahme zur Auslegung der berufsethischen Bestimmungen in Hinblick auf Plagiate. Im vorliegenden Fall bezog sich der Antragsteller auf einen Artikel eines *freien* Journalisten, der auf Auszügen von in anderen Medien veröffentlichten Interviews basierte. Der Sachverhalt war von einer französischen Website für Medienkritik gemeldet worden, woraufhin die betroffenen Medien den fraglichen Artikel gelöscht hatten, bevor sie den RBJ um eine allgemeine Stellungnahme zu der Angelegenheit baten.

#### Anwendbare berufsethische Regeln (Kodex journalistischer Berufsethik):

##### **Vordergründig.**

**Art. 19 :** „Journalisten fertigen keine Plagiate an. Wenn sie eine vorab durch ein anderes Medium veröffentlichte Exklusivinformation weiterverbreiten, müssen sie die Quelle nennen.“

Hierbei sei angemerkt, dass der Kodex unter Plagiat „die textliche oder quasi textliche Wiedergabe einer Originalschrift ohne deren Autor zu nennen“ versteht. Diese Definition wurde in der Rechtsprechung des Rates auf die Übernahme der journalistischen Arbeit Dritter erweitert.

##### **Hilfsweise**

**Art. 1:** „Aufgrund des Rechts der Öffentlichkeit auf Wahrheit, sind zur Veröffentlichung bestimmte Informationen durch Recherche auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu und ehrlich wiederzugeben. Die Journalisten nennen im Rahmen des Möglichen und des Sachdienlichen ihre Quellen, [...] „

**Art. 3:** „Journalisten entstellen keine Informationen, Texte, Bilder, Ton oder sonstiges und unterschlagen keine wesentlichen Elemente.[...] „

**Art. 4:** „Die Dringlichkeit entbindet die Journalisten weder ihrer Pflicht, ihre Quellen anzugeben und/oder diese zu überprüfen noch einer seriösen Recherche. Sie lassen bei der Informationsverbreitung die größte Vorsicht walten und verpflichten sich der Genauigkeit.“

**Art. 7:** „Die berufsethischen Regeln gelten für jede Form von Medium, einschließlich der professionellen Nutzung sozialer Netzwerke, persönlicher Sites und Blogs als Informationsquellen und Informationsverbreitungsmedien.“

**Art. 20:** „Journalisten handeln fair und kollegial gegenüber Berufskollegen ohne jedoch auf ihre Freiheit auf Recherche, Information, Kommentar, Kritik, Satire und redaktionelle Entscheidungen,[...]„

## **Stellungnahmen des RBJ:**

### **Vorbemerkung**

Die Verfahrensordnung des RBJ sieht vor, dass der Handlungsspielraum des Rates „alle journalistischen Aktivitäten, einschließlich aller Handlungen und Verhaltensweisen in den verschiedenen Phasen des Informationsprozesses“ umfasst.

Das Verbot von Plagiaten ist von Beginn an in fast allen Ethikkodizes enthalten, auch in der Münchener Charta (1971). Dieses Vorgehen schadet den Beziehungen zwischen Journalisten und schadet dem Berufsstand insgesamt. Es ist umso wichtiger, darauf zu achten, als die digitale Technologie das Kopieren von Text, Bild und Ton erleichtert.

### **Allgemeine Grundsätze**

1. Journalisten haben das Recht, Informationen, die von anderen Medien veröffentlicht werden, zu übernehmen und über deren Inhalt zu berichten. Journalisten dürfen diese Informationen jedoch nicht ohne Nennung ihrer Herkunft übernehmen.

Auch berechtigt die Erwähnung der Herkunft nicht zur vollständigen Wiedergabe eines Inhalts, außer wenn im Vorfeld der Veröffentlichung eine entsprechende Genehmigung eingeholt wurde.

Genauer gesagt hat der Rat in seiner ständigen Rechtsprechung Plagiate als „Aneignung der journalistischen Arbeit anderer Personen“ definiert.

2. Wenn Journalisten über Informationen berichten, die zuvor von anderen Medien veröffentlicht wurden, müssen sie besonders auf die ethischen Probleme achten, die in den Artikeln 1, 3, 4, 7, 19 und 20 des Kodex journalistischer Berufsethik behandelt werden. Diese Fragen gelten unabhängig vom verwendeten Medium.

### **Die Angabe der Quelle**

3. Die Quellenangabe muss klar genug sein, um nicht den Eindruck zu erwecken, dass die journalistische Arbeit, die von Journalisten des Mediums am Ursprung der Information geleistet wurde (Interview, Bericht etc.) von der Person stammt, die die Information lediglich übernimmt.

4. Jede grafische Wiedergabe (Foto, Illustration, Computergrafik) muss genehmigt werden und die Originalquelle muss angegeben werden.

5. Die einmalige Angabe des Originalmediums genügt. Es ist auch nicht erforderlich, den Namen des Autors zu zitieren, den Titel der Medienproduktion zu nennen, auf die Bezug genommen wird, oder durch einen Hyperlink darauf zu verweisen.

### **Persönlicher Beitrag**

6. Selbst wenn die Originalquelle ordnungsgemäß angegeben wird, sollten Journalisten vermeiden, von einer Kollegin oder einem Kollegen veröffentlichte Informationen wiederzugeben ohne selbst einen Beitrag dazu zu leisten.

7. Wenn eine Information übernommen wird, führen die Journalisten ihren eigenen Schnitt und Prüfung durch und tragen in allen Fällen die berufsethische Verantwortung für die verbreitete Information.

### **Exklusivität der Information**

8. Ein Medienunternehmen, das Exklusivinformationen von einem anderen Medienunternehmen bezieht, um sie seinerseits zu verarbeiten, ist zur Quellenangabe verpflichtet.

9. Die Aufnahme von Exklusivinformationen muss teilweise und begrenzt sein; sie dient der Untermauerung eines eigenen Beitrags und ist nicht als Copy-Paste anstelle schöpferischer Arbeit gedacht.

10. Die Journalisten stellen sicher, dass jede Zusammenfassung von zuvor verbreiteten Exklusivinformationen das Ergebnis ihrer eigenen Arbeit ist (Vokabular, Gesamtaufbau, Satzstruktur usw.) und nicht eine einfache Abwandlung des Originaltextes.

### **Pressemitteilungen und Agenturmeldungen**

11. Bei der Wiedergabe von allen Medien zur Verfügung stehenden Informationen - wie Pressemitteilungen oder Agenturmeldungen - ohne Quellenangabe handelt es sich *a priori* nicht um ein Plagiat. Journalisten dürfen sie jedoch nicht unterschreiben, ohne ihren eigenen journalistischen Beitrag dazu geleistet zu haben.

### **Übersetzung**

12. Unbeschadet der Bestimmungen 1 bis 10 muss jede Übersetzung eines journalistischen Artikels zum Zwecke der Wiederveröffentlichung einen Hinweis auf die Originalveröffentlichung enthalten.

### **Die Zusammensetzung des RBJ zum Zeitpunkt der Stellungnahme:**

Die Stellungnahme wurde einvernehmlich angenommen.

#### **Journalisten**

Thierry Couvreur  
Gabrielle Lefèvre (in Vertretung)  
Aurore d'Haeyer  
Bruno Godaert (in Vertretung)

#### **Chefredakteure**

Nadine Lejaer  
Yves Thiran

#### **Herausgeber**

Catherine Anciaux  
Denis Pierrard (in Vertretung)  
Marc de Haan  
Jean-Pierre Jacqmin

#### **Zivilgesellschaft**

Ulrike Pommée  
Jean-Marc Meilleur  
Pierre-Arnaud Perrouty  
David Lallemand  
Jean-Jacques Jaspers

Muriel Hanot  
Generalsekretär

Jean-Jacques Jaspers  
Präsident